



Zustellungsurkunde / Empfangsbekanntnis

Firma Reich Coatex
Besitzgesellschaft mbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Helmuth Bender
Ahornweg 37

35713 Eschenburg

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPGI-43.2-53e1280/1-2017/2

Bearbeiter:: Matthias Hartmann
Durchwahl: 0641 303 -4467

Datum: 15.09.2020

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 24.02.2020, eingegangen am 02.03.2020, zuletzt ergänzt am 15.07.2020 wird der

**Reich Coatex Besitzgesellschaft mbH, Ahornweg 37 in 35713 Eschenburg,
vertreten durch den Geschäftsführer Helmuth Bender,**

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 35713 Eschenburg,
Gemarkung: Eiershausen,
Flur: 4,
Flurstück: 124,

die bestehende Anlage zur Oberflächenbehandlung, mit einem Volumen der Wirkbäder von mehr als 30 m³, bei der Behandlung von Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die bestehende Anlage ist der Nr. 3.10.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV zugeordnet. Es handelt sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung berechtigt zur Umsetzung folgender Vorhaben:

- Einführung einer Permanganat-Beize und Inbetriebnahme optionaler Bäder unter Einsatz neuer Elektrolyte.
- Erhöhung des Wirkbadvolumens von 54 m³ auf 61,61 m³.
- Aufteilung des Chemikalienlagers auf 2 Räume sowie die Einlagerung neuer Einsatzstoffe in diesen.
- Umstrukturierung der Abwasserbehandlungsanlage.
- Veränderungen der Abluffterfassung zu den Emissionsquellen E 1 und E 2.

Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Kostenentscheidung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

„Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken für die Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen“.

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die:

- widerrufliche wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage (Indirekteinleitung) der Gemeinde Eschenburg.

Mit der Antragsstellung wurde auch eine Genehmigung nach § 60 WHG beantragt. Die Abwasserbehandlungsanlage unterliegt gemäß Antrag nicht dem UVPG und das Genehmigungserfordernis der Oberflächenbehandlungsanlage erstreckt sich auf die Abwasserbehandlungsanlage. Eine Genehmigung nach § 60 WHG ist damit nicht erforderlich.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

IV. Antragsunterlagen

1. Antrag und Genehmigungsbestand	
Antrags-Formular 1/1: Antrag nach dem BImSchG	5 Blatt
Antrags-Formular 1/1.2: Angaben nach § 8a BImSchG	1 Blatt
Antrags-Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	1 Blatt
Antrags-Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
3. Kurzbeschreibung	14 Blatt
Grundfließbild	1 Blatt
4. Unterlagen die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	1 Blatt
5. Standort und Umgebung der Anlage	3 Blatt
Übersichtsplan TK 25	1 Blatt
Bebauungsplan	1 Blatt
Werkslageplan	1 Blatt
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	10 Blatt
Antrags-Formular 6/1: Betriebseinheiten	1 Blatt
Antrags-Formular 6/3: Apparateliste	13 Blatt
Aufstellungsplan EG	1 Blatt
Aufstellungsplan OG	1 Blatt
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	2 Blatt
Antrags-Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	4 Blatt
Antrags-Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	2 Blatt
Antrags-Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro BE im bestimmungsgemäßen Betrieb	1 Blatt
Gefahrstoffkataster	4 Blatt
CD mit allen SDB	1 Blatt
8. Luftreinhaltung	10 Blatt
Antrags-Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	2 Blatt
Antrags-Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung E1 (ARE)	2 Blatt
Antrags-Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung E2 (ARE)	2 Blatt
Schornsteinhöhenermittlung	21 Blatt
Emissionsquellenkarte	1 Blatt

9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	3 Blatt
Antrags-Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	3 Blatt
Antrags-Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlerträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	1 Blatt
Zertifikat des Entsorgungsfachbetriebs	18 Blatt
10. Abwasserentsorgung	12 Blatt
Antrags-Formular 10: Abwasserdaten	9 Blatt
Änderungs-Antrag nach § 58 WHG	1 Blatt
Fließbild techn. Schema Abwasserbehandlungsanlage	1 Blatt
Entwässerungspläne	4 Blatt
11. Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	1 Blatt
12. Abwärmenutzung / Sparsame & effiziente Verwendung von Energie	1 Blatt
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	9 Blatt
14. Anlagensicherheit	8 Blatt
Störfallermittlung	6 Blatt
Explosionsschutzdokumentation	9 Blatt
15. Arbeitsschutz	7 Blatt
Antrags-Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung	3 Blatt
Antrags-Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung	2 Blatt
Gefährdungsbeurteilung	7 Blatt
16. Brandschutz	1 Blatt
Antrags-Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil	1 Blatt
Antrags-Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil	3 Blatt
Brandschutzkonzept	34 Blatt
Auszug Feuerwehrpläne	13 Blatt
Flucht- und Rettungswegpläne	4 Blatt
Löschwasserbestätigung	1 Blatt
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	6 Blatt
Antrags-Formular 17/1: Vorblatt zum Umgang mit wgf. Stoffen	1 Blatt
Antrags-Formular 17/2: Anzeige nach § 40 der AwSV BE 1 - Galvanik	4 Blatt
Antrags-Formular 17/2: Anzeige nach § 40 der AwSV BE 2 – Chemikalienlagerraum 1	5 Blatt
Antrags-Formular 17/2: Anzeige nach § 40 der AwSV BE 2 – Chemikalienlagerraum 2	5 Blatt
DIBt-Zulassung Beschichtung Sikafloor 390 N	18 Blatt
DIBt-Zulassung Beschichtung KLB-System Epoxid EP 282	19 Blatt
DIBt-Zulassung Stellagen UF-Dichtschicht	19 Blatt

18. Bauantrag / Bauvorlagen	1 Blatt
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen	1 Blatt
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	10 Blatt
Formular 20/2: „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG“	11 Blatt
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1 Blatt
22. Ausgangszustandsbericht des Bodens	1 Blatt
Fortschreibung des AZB und Probenauswertung	69 Blatt

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Anlage darf nicht anders errichtet, geändert und betrieben werden, als in den unter IV. genannten Antragsunterlagen beschrieben, es sei denn, in dieser Zulassung werden Änderungen gefordert.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den Regelungen in den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Regelungen in den Nebenbestimmungen.

1.2

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Genehmigungsbescheides sowie die dazugehörigen Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.3

Der Termin der Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.2 – Immissionsschutz, spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

1.4

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit den Anlagen vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

1.5

Der Anlagenbetreiber hat dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Marburger Straße 91, 35396 Gießen unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage mitzuteilen.

1.6

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschl. An- und Abfahren).
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen.
- Beseitigung von Störungen.
- Wesentliche das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte.
- Maßnahmen bei Abweichungen von den Soll-Werten.
- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage.

1.7

Über die Betriebszeiten der Anlage sind Aufzeichnungen zu führen.

2. Baurecht und Brandschutz

2.1

Die für das Objekt vorhandenen Feuerwehrpläne sind nach DIN 14 095, FEUERWEHRPLÄNE FÜR BAULICHE ANLAGEN, zu aktualisieren und in 4-facher Ausfertigung (Druckversion) der zuständigen Brandschutzdienststelle zwecks Verteilung zur Verfügung zu stellen. Die vorgenannten Pläne sollen nicht größer als DIN A 3 sein. Die Pläne sind dauerhaft beidseitig weich zu kaschieren und auf DIN A4 ausklappbar zu falten. Jeder Plansatz ist in einem ca. 35 mm breiten, schwarzen DIN A 4 Zweilochordner mit Griffloch zu liefern. Darüber hinaus ist der Brandschutzdienststelle der gesamte Feuerwehrplan einschließlich der Objektbeschreibung als PDF-Datei in digitaler Form zu übermitteln.

Über die Mindestangaben der DIN 14095 hinaus sind folgende Punkte bei der Anfertigung der einzelnen Blätter des Feuerwehrplanes zu berücksichtigen:

- Die Objektbeschreibung des Lahn-Dill-Kreises ist dem Feuerwehrplan als Deckblatt beizufügen.
- Die Feuerwehrpläne sind mit einem Raster (Abstand 10 m) zu versehen. Die Rasterdarstellung im Übersichtsplan und in den Geschossplänen ist durch eine Beschriftung der Rasterfelder zu ergänzen (Horizontale-Rasterfelder mit Buchstaben / Vertikale-Rasterfelder mit Zahlen).
- Die Treppenträume und die Außentreppen als „vertikaler Rettungsweg“ sind im Übersichtsplan mit Eintragung des Treppenverlaufes und verkehrsgrüner Farbhinterlegung

darzustellen. Die notwendigen Treppenräume sind mit den Symbolen Nr. 18 bzw. 19, die interne Treppe mit dem Symbol Nr. 20 bzw. 21, DIN 14034-6 zu kennzeichnen.

Die Feuerwehrpläne sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle (Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Franz-Schubert-Str. 4 in 35578 Wetzlar) abzustimmen und von dieser genehmigen zu lassen.

3. Immissionsschutz

3.1

Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Abgasreinigungsanlagen (hier Abgaswäscher) ausgefallen sind. Bei Ausfall der Abgasreinigungsanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

3.2

Abgase sind an den Entstehungsstellen nach dem Stand der Technik zu erfassen und einer Abgasreinigung zuzuführen.

3.3

Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind gemäß den Herstellerangaben zu warten; hierfür ist vor Inbetriebnahme ein Wartungsplan zu erstellen.

Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

3.4 Abluftableitung

3.4.1

Die sauer/alkalische sowie Chrom (III)-haltige Abluft mit einem Betriebsvolumenstrom von 52.500 m³/h ist über den Kamin (Quelle E1) so abzuführen, dass die Mündungshöhe eine Höhe von 5,5 m über Flachdach aufweist. Dabei sind folgende Badpositionen über Beckenrandabsaugungen zu erfassen:

Pos. 48 Queller / Reiniger	Pos. 81 Dekapierung	Pos. 113/114 Matt-Nickel
Pos. 51 Säuretauchen	Pos. 82 Vornickel	Pos. 116/117 Mikroporing
Pos. 59 Gestellschutz	Pos. 85 Dekapierung	Pos. 122/123 Chrom (III) h+d
Pos. 62 Conditioner	Pos. 88-93 Sauerkupfer	Pos. 127/129 Passivierung
Pos. 65 Vortauchen	Pos. 102 Kupferaktivierung	Pos. 133 Heißspüle
Pos. 70/71 Beschleuniger	Pos. 107/108 Halbglanznickel	Pos. 164 Heißspüle
Pos 77/78 Chem. Nickel	Pos. 109/110 Glanznickel	Pos. 167-170 Ent.-Met.

3.4.2

Die chromhaltige Abluft sowie alternierend die manganhaltige Abluft mit einem Betriebsvolumenstrom von 12.200 m³/h ist über den Kamin (Quelle E2) so abzuführen, dass die Mündungshöhe eine Höhe von 5,5 m über Flachdach aufweist.

Für die chrom- bzw. manganhaltige Abluft ist zu beachten das verfahrensbedingt niemals beide Stoffe gleichzeitig in der Abluft zu finden sind. Dabei sind insgesamt folgende Badpositionen über Beckenrandabsaugungen zu erfassen:

Pos. 51-54 Beize	Pos. 67-170 Chem. Ent.-Met.	Pos. 174 Elektr. Entchromen
Pos. 57 Reduktion	Pos. 172 Elektr. Ent.-Met.	

3.5 Emissionsmessungen

3.5.1 *Erstmalige Messung*

Zur Feststellung, ob die Emissionsbegrenzungen aus dem Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb der Galvanikanlage (Az.: RPGI-43.2-53e1280/1-2017/1) auch nach der Anlagenänderung eingehalten werden, sind erstmalig nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage Konzentrationsmessungen durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle durchführen zu lassen für:

Emissionsquelle E1

- Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr

Emissionsquelle E2

- Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn

3.5.2 *Messplanung*

Vor Durchführung von Emissionsmessung gemäß Ziffer 2.6.1 ist von der beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan (s. VDI-Richtlinie 2448 Blatt 1) zu erstellen. Dieser soll Angaben über die zu wählenden

- Probenahmeapparaturen,
- Probeentnahme- und Auswerteverfahren,
- Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte,
- die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführung sowie
- Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung

enthalten.

Messplan und Messtermin sind rechtzeitig, aber mind. 14 Tage vor Messbeginn, mit dem HLNUG, Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel, und dem RP Gießen, Abt. IV - Umwelt, abzustimmen.

3.5.3 Messdurchführung

Zur Durchführung der Emissionsmessungen hat der Betreiber der Anlage notwendige Hilfsmittel und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Die Messstellen sind ebenso nach den Angaben der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle mit notwendigen Versorgungsanschlüssen auszurüsten (Elektroanschlüsse in ausreichend abgesicherter Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung etc.). Vor der Messdurchführung sind die mit der Messdurchführung beauftragten Personen mit den spezifischen betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut zu machen.

Bei den Messungen ist die Anlage gem. genehmigter Betriebszustände und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben. Wird die Anlage auch mit kleinerer Auslastung als der genehmigten Kapazität betrieben, dann ist diese Auslastung auch bei den Messungen zu berücksichtigen.

Gleichzeitig sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln.

3.5.4 Messbericht

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind in einen Messbericht gem. dem vom Länderausschuss für Immissionsschutz erarbeiteten Mustermessbericht (s. StAnz. 41/1991, S. 2281) zu erstellen.

Im Messbericht sind wichtige Beurteilungskenndaten, wie bspw. Nachweisgrenzen der angewandten Verfahren, Gesamtfehler der Analysenverfahren im Bereich der Messwerte, Gesamtfehler der Probenahme u.a.m. festzuhalten.

Der beauftragte Messstelle ist aufzugeben, unverzüglich, jedoch spätestens acht Wochen nach Durchführung der Messung, zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem HLNUG und dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.2 vorzulegen.

Die beauftragte Messstelle hat die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen sinngemäß entsprechend den Ausführungen der Richtlinie VDI 2066 Blatt 1 und VDI 4200 zu erstellen, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

3.5.5 Wiederkehrende Messungen

Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind wiederkehrend Emissionsmessungen von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchzuführen, um festzustellen, ob die festgelegten Emissionsbegrenzungen für den Betrieb der Anlage eingehalten werden.

Nach Durchführung der Erstmessung kann auf Antrag über die Befreiung von Wiederholungsmessungen entschieden werden.

In den beigefügten Hinweisen zu diesem Bescheid sind die geltenden Emissionsbegrenzungen aufgeführt.

3.6 Lärmschutz

3.6.1

Alle neu errichteten geräuschemittierenden Aggregate dürfen nur innerhalb der Produktionsgebäude errichtet und betrieben werden.

3.7 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

3.7.1

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlagenteile die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

4. Abfall:

4.1

Die bei der Feststellung der Betriebstüchtigkeit anfallenden Abfälle sind auf Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i.V.m. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) wie in der Tabelle aufgeführt zu bezeichnen, einzustufen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bezeichnung gemäß Formular 9/1 oder 9/2	Abfallschlüssel (AVV)	Abfallbezeichnung (AVV)	betriebsinterne Abfallbezeichnung
A _v 1	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Altpapier
A _v 2	07 02 13	Kunststoffabfälle	ABS (Acrylnitril-Butadien-Styrol)
A _v 3	07 02 13 oder hilfsweise 12 01 05	Kunststoffabfälle Kunststoffspäne und -drehspäne	Metallisierte Kunststoffe
A _v 4	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Folien
A _v 5	15 01 06	Gemischte Verpackungen	Gewerbeabfälle
A _v 6	15 01 04	Verpackungen aus Metall	Gespülte Metallgebände
A _v 7	15 01 03	Verpackungen aus Holz	Altholz
A _v 8	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	"Galvanik- Tücher mit Nickelanhafungen"
A _v 9	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	"Galvanik- Tücher mit Kupferanhafungen"

Bezeichnung gemäß Formular 9/1 oder 9/2	Abfallschlüssel (AVV)	Abfallbezeichnung (AVV)	betriebsinterne Abfallbezeichnung
A _V 10	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	"Galvanik- Tücher mit Chrom- oder Mangananhaftungen"
A _V 11	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verunreinigte Verpackungen
A _V 12	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Spraydosen
A _V 13	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Farbabfälle, Lösemittel
A _V 14	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	Elektroaltgeräte
A _V 14	16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	Elektroaltgeräte
A _V 15	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Altbatterien
A _V 16	08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	Tonerkartuschen
A _V 17	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Testchemikalien
A _B 1	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	Tri-Chrom Schlamm (komplexhaltig)
A _B 2	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	Kupfer/Nickel-Galvanikschlamm (komplexfrei)
A _B 3	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	Chemisch Nickel/Beschleuniger-Galvanikschlamm (komplexhaltig)
	11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	Nickelschlamm Entmetallisierung

VI. **Begründung**

A Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.10.1, des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der 'Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstoff-freisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)' vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42), das Regierungspräsidium Gießen.

B Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Oberflächenbehandlungsanlage zur dekorativen Beschichtung von Kunststoffoberflächen mit einem Volumen der Wirkbäder von 61,61 m³ sowie den zugehörigen Nebeneinrichtungen BHKW mit ca. 384 kW Feuerungswärmeleistung, Gas-Brennwertkessel mit 620 kW Feuerungswärmeleistung, Abwasserbehandlungsanlage, Abluftreinigungsanlage, Chemikalienlager und Spülbäder.

C Genehmigungshistorie

Die Reich Coatex Besitzgesellschaft mbH hat am 06.11.2017 die Errichtung und den Betrieb einer neuen Oberflächenbehandlungsanlage zur dekorativen Beschichtung von Kunststoffoberflächen mit einem Volumen der Wirkbäder von 57 m³ sowie den zugehörigen Nebeneinrichtungen (Blockheizkraftwerk, Gas-Brennwertkessel, Abwasserbehandlungsanlage, Abluftreinigungsanlage, Chemikalienlager und Spülbäder) beantragt. Mit Bescheid vom 28.11.2018 wurde vom Regierungspräsidium Gießen für dieses Vorhaben unter dem Aktenzeichen RPGI-43.2 53e1280/1-2017/1 die Genehmigung erteilt. Die bauliche Fertigstellung der Anlage wurde für den 02.07.2019 angezeigt. Noch vor Inbetriebnahme der Anlage wurde am 10.12.2019 die Neuordnung der Badpositionen in der Betriebseinheit 1 nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigt. Unter dem Aktenzeichen RPGI-43.2-53e1280/1-2017/3 wurde die Anzeige mit Schreiben vom 15.01.2020 bestätigt. Mit diesem Vorhaben ging eine Verringerung des Wirkbadvolumens auf 54 m³ einher. Seither wurde kein weiteres immissionsschutzrechtliches Verfahren geführt. Am 15.04.2020 wurde die Inbetriebnahme der Chemikalienlager mitgeteilt.

D Verfahrensablauf

Die Reich Coatex Besitzgesellschaft mbH hat am 24.02.2020 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage zu erteilen. Die Antragsunterlagen

wurden im Zusammenwirken mit den im Verfahren beteiligten Stellen auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 07.05.2020 und am 15.07.2020 vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 16.07.2020 festgestellt.

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG für den Probetrieb der Anlage war am 08.06.2020 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BlmSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BlmSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Antrag auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 16 Abs. 2 BlmSchG soll die zuständige Behörde dann von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Im vorliegenden Fall wurde antragsgemäß nach § 16 Abs. 2 BlmSchG von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von einer Veröffentlichung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BlmSchG Abstand genommen, da erkennbar war, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden bzw. die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Im Wesentlichen führten folgende Sachverhalte zu dieser Entscheidung:

Mit dem Vorhaben ist keine Erhöhung der Produktionsleistung verbunden. Die Änderung der Anlage findet innerhalb der bestehenden Halle statt. Ein Eingriff in die Natur und Landschaft ist mit dem Vorhaben daher nicht verbunden. Weiterhin erhöht sich abluftseitig die Emissionsfracht nicht und lärmseitig bleibt die Gesamtzusatzbelastung irrelevant. Die Anlage wird nach dem Stand der Technik betrieben. Aufgrund der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ist nicht mit schädlichen Einflüssen zu rechnen.

Weiterhin unterliegt die Anlage nicht dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung. Weitere Tatsachen, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Gießen nicht vor.

Das Genehmigungsverfahren wurde dementsprechend ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und hier speziell der Ziffer 5.1 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“. Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben:

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 des UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für Vorhaben der Nr. 5 Anlage 1 UVPG (Oberflächenbehandlung von Kunststoffanlagen) besteht kein Leistungswert, der eine unbedingte UVP-Pflicht auslöst. Der in Nr. 5.1 Anlage 1 UVPG angegebene Prüfwert liegt bei einem Wirkbadvolumen von 30 m³ oder mehr. Dieser Wert wird mit dem Änderungsvorhaben erreicht.

Die Vorprüfung entfällt gemäß § 7 Abs. 3, wenn der Vorhabensträger die Durchführung einer UVP beantragt und die zuständige Behörde den Verzicht auf die Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Vorliegend wurde kein entsprechender Antrag gestellt. Die Durchführung der Vorprüfung war damit erforderlich.

Ziel der Vorprüfung war es festzustellen, ob erheblich nachteilige Auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG mit dem Vorhaben verbunden sein können und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig wird.

Zur Beurteilung der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen und Gutachten wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- das Fachdezernat 41.1 Grundwasserschutz
- das Fachdezernat 41.2 Oberirdische Gewässer und Hochwasserschutz
- das Fachdezernat 41.4 Industrielles Abwasser, Bodenschutz
- das Fachdezernat 42.1 Abfallwirtschaft
- das Fachdezernat 43.2 Immissionsschutz
- das Fachdezernat 53.1 Naturschutz

Die Vorprüfung, die den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG folgte, hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Leistungskenngrößen der Anlage verändern sich nicht und die Änderung findet innerhalb der bestehenden Halle statt. Ein Eingriff in die Natur und Landschaft ist mit dem Vorhaben daher nicht verbunden. Weiterhin erhöht sich abluftseitig die Emissionsfracht nicht und lärmseitig bleibt die Gesamtzusatzbelastung irrelevant.

Die Aggregate der Anlage werden nach dem Stand der Technik betrieben. Aufgrund der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ist insgesamt nicht mit schädlichen Einflüssen zu rechnen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass von dem Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen herbeigeführt werden, die in ihrer Summe als relevant zu bewerten sind. Es war daher von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Gießen nicht vor. Weitere Ausführungen zu den einzelnen Punkten der Entscheidung befinden sich im Abschnitt „Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen“.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG am 08.06.2020 in folgenden Publikationsorganen veröffentlicht:

- Staatsanzeiger des Landes Hessen
- Homepage des Regierungspräsidiums Gießen

Ausgangszustandsbericht

Der erstmalige Ausgangszustandsbericht für die Anlage vom 08.01.2020 liegt vor. Dieser umfasst die Galvanikanlage in der Werkhalle 1. Das beantragte Vorhaben hat die Fortschreibung dieses Ausgangszustandsbericht erforderlich gemacht. Der Bericht wurde durch die 1. Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes vom 29.06.2020 entsprechend ergänzt.

E Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- das Fachdezernat 25.3 des Regierungspräsidiums Gießen hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
- das Fachdezernat 41.1 des Regierungspräsidiums Gießen hinsichtlich der Belange des Grundwasserschutzes sowie zur Frage der Einzelfallprüfung nach dem UVPG,
- das Fachdezernat 41.2 des Regierungspräsidiums Gießen hinsichtlich der Belange Oberirdischer Gewässer und des Hochwasserschutzes sowie zur Frage der Einzelfallprüfung nach dem UVPG,
- das Fachdezernat 41.4 des Regierungspräsidiums Gießen hinsichtlich wasserwirtschaftlicher, wasserrechtlicher, altlastentechnischer Belange, der Einzelfallprüfung nach dem UVPG sowie zur Prüfung des Ausgangszustandsberichtes,

- das Fachdezernat 42.1 des Regierungspräsidiums Gießen hinsichtlich abfallwirtschaftlicher und abfallrechtlicher Belange sowie zur Frage der Einzelfallprüfung nach dem UVPG,
- das Fachdezernat 43.2 des Regierungspräsidiums Gießen hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange und zur Frage der Einzelfallprüfung nach dem UVPG,
- das Fachdezernat 53.1 des Regierungspräsidiums Gießen hinsichtlich des naturschutzrechtlicher Belange und zur Frage der Einzelfallprüfung nach dem UVPG,
- der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises hinsichtlich bauordnungsrechtlicher und brand-schutztechnischer Belange,
- der Gemeindevorstand der Gemeinde Eschenburg hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist folgendes festzuhalten:

1. Baurecht und Brandschutz

Bei der Beachtung der unter Abschnitt V., Nr. 2 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen und den Betrieb der geänderten Anlage.

Dabei dienen die Nebenbestimmungen der Konkretisierung des §§ 14 und 45 der Hessischen Bauordnung (HBO) sowie den Vorgaben des Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG).

Das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben wurde vom Magistrat der Stadt Gemeinde Eschenburg mit Schreiben vom 04.06.2020 erteilt.

2. Immissionsschutz

Die Prüfung des Antrags und der Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen – erfüllt werden.

Auch für den Bereich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides auch dem § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprochen ist.

Luftreinhaltung

Die Emissionen der Anlage werden durch die Abluftreinigungsanlage soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden.

Die verbleibenden Emissionsmassenströme liegen unterhalb der jeweiligen Relevanz-Schwellen, sodass eine Ermittlung von Immissionskenngrößen nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft nicht erforderlich war.

Potentielle Umweltverschmutzungen werden durch Abluftreinigungsanlagen (Abluft-wäscher zur Behandlung von sauren/alkalischen Dämpfen) dem Stand der Technik entsprechend vermieden. Im Regelbetrieb der Anlage ist daher nicht mit relevanten Immissionen zu rechnen. Dies konnte auch durch entsprechende Berechnungen der Schornsteinhöhe dargelegt werden. Durch das Änderungsvorhaben ergibt sich an der Emissionsquelle E2 je nach Anlagenbetrieb zukünftig die Freisetzung von manganhaltigen Verbindungen. Verfahrensbedingt wird entweder Chrom (VI) oder Mangan emittiert. Die Emissionswerte der TA-Luft von 1 mg/m³ für Mangan nach Ziffer 5.2.2 TA-Luft und 0,05 mg/m³ für Chrom (VI) nach Ziffer 5.2.7.1.1 TA-Luft indizieren, dass Mangan im Vergleich geringfügigere Umweltauswirkungen hat. Hier tritt gegenüber dem Bestand daher eine Verbesserung auf. Auch deshalb, weil die Konzentration von Mangan in der Beize um ein Vielfaches geringer ist, als die Konzentration an Chrom (VI). Über die Emissionsquelle E 1 soll zukünftig auch die Abluft der Chrom (III) Wirkbäder an die Atmosphäre abgegeben werden. Dieses wird, wie das bereits über die Quelle E 1 emittierte Kupfer, gemäß Ziffer 5.2.2 TA-Luft der Klasse III zugeordnet. Der schadstoffspezifische Emissionsmassenstrom betrug ohne die Betrachtung von Chrom (III) 0,48 (einheitsloses Q/S-Verhältnis). Da Kupfer den gleichen „Schadstoffbeiwert (S-Wert Anhang 7 TA-Luft)“ hat wie Chrom (III), ergibt sich an dieser Quelle qualitativ keine Veränderung. Der über die Emissionsquellen abgeführte Volumenstrom bleibt ebenfalls unverändert, bei 52.500 m³_b/h bzw. 48.110 m³_n/h an der Quelle E1 und 12.200 m³_b/h bzw. 11.180 m³_n/h an E2. Eine Anpassung der Schornsteinhöhe ist somit nicht erforderlich.

Durch die Beckenrandabsaugungen werden diffuse Emissionen nach dem Stand der Technik verhindert.

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt V., Nr. 3.1 bis 3.5.5 dieses Bescheides dienen der Konkretisierung der Antragsunterlagen. Sie entsprechen den Vorgaben der TA-Luft und sind in der Praxis anerkannt.

Lärmschutz

Lärmseitig hat das Vorhaben keine Auswirkungen gegenüber dem Anlagenbestand. Am nächstgelegenen Immissionsort wird auch nach der Umsetzung des Vorhabens nur eine irrelevante Einwirkung im Sinne der TA-Lärm stattfinden, da keine neuen Lärmquellen hinzukommen.

Die Nebenbestimmung unter Abschnitt V., Nr. 3.6 dieses Bescheides dient der Sicherstellung, dass die Annahmen der überschlägigen Lärmprognose im Regelbetrieb vorliegen. Sie dient in diesem Zusammenhang der Konkretisierung der Antragsunterlagen und ist verhältnismäßig.

Geruch

Mögliche Geruchspartikel (Aerosole) werden durch die Beckenrandabsaugung erfasst und in den Abluftreinigungsanlagen (Nasswäscher) niedergeschlagen. Damit ist die über Schornsteine abgeleitete Abluft als nicht geruchsrelevant zu beurteilen. Unzumutbare Geruchsbelästigungen sind nicht zu erwarten.

Anlagensicherheit

Hinsichtlich der Risiken von Störfällen ergeben sich durch das geplante Vorhaben keine Auswirkungen. Die grundlegende Betriebsweise der Anlage bleibt unverändert. Auch die neuen Aggregate entsprechen der Anforderung der EG-Maschinenrichtlinie. Durch organisatorische Maßnahmen wie dem Einsatz ausschließlich qualifiziertem Personals, der regelmäßigen Schulung und der Verfassung von Arbeitsanweisungen wird das Risiko von Störfällen gemäß Antrag insgesamt minimiert. Weiterhin liegt ein Brandschutzkonzept vor und es werden Gefährdungsbeurteilungen erstellt.

Die Anlage fällt auch nach der Änderung nicht in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung, da die entsprechenden Mengenschwellen unterschritten werden.

Die Erhöhung des Wirkbadvolumens hat damit keine relevanten Auswirkungen auf das Risiko von Störfällen.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Die Nebenbestimmung in Abschnitt V., Nr. 3.7 dient diesbezüglich der Konkretisierung dieser Betreiberpflicht.

3. Abfallrecht

Die Nebenbestimmung in Abschnitt V., Nr. 4.1 dieses Bescheides formulierte Anforderung dient zur Erfüllung der §§ 7 (Grundpflicht der Kreislaufwirtschaft), 15 (Grundpflichten der Abfallbeseitigung) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Die Zuordnung der Abfälle zu einem Abfallschlüssel erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV.

Der Abfall „*Nickelschlamm Entmetallisierung*“ ist unter dem Abfallschlüssel 11 01 11* (wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten) zu entsorgen, da in den Antragsunterlagen beschrieben wird, dass es sich um eine wässrige Spülflüssigkeit aus der Entmetallisierung der Warenträger in den Stationen/Bädern mit der Pos. 167-170 handelt.

4. Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe (Anlagen bezogener Gewässerschutz) und Bodenschutz/Altlasten

Aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes werden durch das Änderungsvorhaben keine Anpassungen der bestehenden Auflagen erforderlich. Die Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid vom 28.11.2018 (Az.: RPGI-43.2-53e1280/1-2017/1) haben weiterhin bestand und stellen den rechtskonformen Betrieb sicher. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfüllt weiterhin die Anforderungen des § 62 HWG und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) so dass Boden- oder Grundwasserverunreinigungen nicht zu besorgen sind.

Das Fachdezernat für Bodenschutz hat der Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes (Version vom 29.06.2020) zugestimmt. Es bestehen insgesamt keine Einwände gegen das Vorhaben.

5. Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Oberirdische Gewässer, deren gesetzlicher Gewässerrandstreifen oder amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete werden von dem Vorhaben nicht berührt. Nachteilige Veränderungen des Schutzgutes „Oberirdische Gewässer“ sind daher nicht zu erwarten.

6. Grundwasserschutz

Die Anlage befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Nebenbestimmungen, die über die Vorgaben der AwSV hinausgehen waren daher nicht erforderlich.

7. Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung der Anlage.

Eine Überprüfung der Kriterien zu berücksichtigenden Kriterien nach dem UVPG ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Weiterhin sind mit der Änderung keine Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG verbunden.

Die Anlage befindet sich in ca. 350 m Entfernung zu dem

- FFH-Gebiet Nr. 5116-304 „Grünland um den Weis-Berg bei Eiershausen“
- VSG Nr. 5115-401 „Hauberge bei Haiger“

In ca. 950 m zu der geplanten Industrieanlage liegt das FFH-Gebiet Nr. 5116-309 „Lohmühlenteich südlich Eibelshausen“.

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind durch die Änderung der Anlage nicht zu erwarten. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung war somit nicht erforderlich.

8. Arbeitsschutz

Gegen die Genehmigung des Vorhabens wurden hinsichtlich der Belange Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik keine Einwände erhoben. Durch die Umsetzung des Verfahrens entstehen keine Gefahren, die einen Regelungsbedarf mittels Nebenbestimmungen erforderlich machen. Gleichwohl wird im Hinblick auf die neuen Einsatzstoffe auf die entsprechenden MAK-Werte der TRGS 900 für Mangan sowie Verwendungsbeschränkung von Chrom (VI) gemäß der REACH-Verordnung hingewiesen (Anlage 1 zu diesem Bescheid).

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen

erhoben werden.

Im Auftrag

Hartmann

Anhang:

- I. Hinweise
- II. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Anlage 1

Hinweise

1. Baurecht und Brandschutz:

1.1

Die bei der Begehung am 08.08.2019 festgestellten baulichen Abweichungen von den Planungen in dem Genehmigungsverfahren RPGI-43.2-53e1280/1-2017/1, sind nicht Bestandteil des hier bewerteten Vorhabens gewesen. Die angepassten Pläne und die Behebung der festgestellten Mängel sind in einem separaten baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu betrachten.

1.2

Als Angaben für die Löschwasserrückhaltung sollten alle wesentlichen, diesem Ziel dienenden Anlagen und Einrichtungen dargestellt werden, z.B. Abwasserkanäle auf dem Grundstück sowie Zuflüsse in das öffentliche Abwassernetz bzw. Vorfluter, Rückhaltebecken und Absperrmöglichkeiten.

Diese Darstellung darf auf einem gesonderten Plan erfolgen, die zu verwendenden Farben können der DIN 1986-1 und der DIN 2425-3 entnommen werden.

2. Arbeitsschutz:

2.1

Chromtrioxid (Chrom (VI)-oxid) wird seit 2013 auf Empfehlung der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) im Anhang XIV, im Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe, der sog. REACH-Verordnung, der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, geführt.

2.2

Hinsichtlich der MAK-Werte (Maximale Arbeitsplatz-Konzentration) wird auf die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 900 verwiesen

Bezeichn.	EG-Nr	CAS Nr.	AGW	Ü-Fakt.	Bemerkung	Mon/Jahr
Mangan und seine anorganischen Verbindungen	231-105-1	7439-96-5	0,02 A, 0,2 E	8(II)	DFG, Y, 10,20	09/15

Der Überschreitungsfaktor für Permanganate ist 1(II).

Für die Zusammenlagerung von Permanganaten wird auf die TRGS 510 verwiesen

3. Immissionsschutz:

3.1

Die Emissionsbegrenzungen für Luftschadstoffe aus dem Genehmigungsbescheid vom 28.11.2018; Az.: RPGI-43.2-53e1280/1-2017/1 gelten fort:

Emissionsquelle E1:

Staubförmige anorganische Stoffe:

Die im Abgas enthaltenen staubförmigen anorganischen Stoffe nach Nr. 5.2.2 der TA Luft Klasse II (z. B. Nickel und seine Verbindungen) dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentration im Abgas nicht überschreiten:

0,5 mg/m³

Die im Abgas enthaltenen staubförmigen anorganischen Stoffe nach Nr. 5.2.2 der TA Luft Klasse III (z. B. Kupfer und seine Verbindungen sowie Chrom und seine Verbindungen) dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentration im Abgas nicht überschreiten:

1 mg/m³

Emissionsquelle E2:

Staubförmige anorganische Stoffe

Die im Abgas enthaltenen staubförmigen anorganischen Stoffe nach Nr. 5.2.2 der TA Luft Klasse III (z. B. Chrom und seine Verbindungen sowie Mangan und seine Verbindungen) dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentration im Abgas nicht überschreiten:

1 mg/m³

Krebserzeugende Stoffe

Die im Abgas enthaltenen krebserzeugenden Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft Klasse I (z.B. Chrom(VI) Verbindungen) dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, als Mindestanforderung insgesamt folgende Massenkonzentration im Abgas nicht überschreiten:

0,05 mg/m³

3.2

Eine aktuelle Zusammenstellung der von den zuständigen Behörden eines Landes bekannt gegebenen Stellen befindet sich auf der Internet-Seite ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige

(<https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/SucheKriterien?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>)

Sowohl bei der Erstmessung nach Errichtung als auch bei wiederkehrenden Messungen gelten die Anforderungen als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der

Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

3.3

Die lärmseitige Immissionsbegrenzung aus dem Genehmigungsbescheid vom 28.11.2018; Az.: RPI-43.2-53e1280/1-2017/1 gilt fort:

Die von der Gesamtanlage (einschl. der mit diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen und des der Anlage zuzurechnenden Fahrverkehrs) sowie die von weiteren zu berücksichtigenden Anlagen ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immissionen (ermittelt als Beurteilungspegel) an den Immissionsorten

- Nordwestlicher Rand der möglichen Wohnbebauung

den nachfolgend festgelegten Immissionsrichtwert nicht überschreiten:

tags von 06:00 – 22:00 Uhr	55 dB(A) und
nachts von 22:00 – 06:00 Uhr	40 dB(A)

Anlage II

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625)	16.06.2020 (BGBl. I S. 1287)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen) durch Art. 2 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402)	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	11.12.2017 (GVBl. S. 402)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626) 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584) 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)	08.04.2019 (BGBl. I S. 432) 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
(BImSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV (Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz) - Hessen	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl. S. 331)	13.03.2019 (GVBl. S. 42)
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)	
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
12. BImSchV	Störfallverordnung	Neufassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	08.12.2017 (BGBl. I S. 3882) 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	04.03.2020 (BGBl. S. 440) 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	VO (EU) 2020/11 - ABl. L 6 vom 10.01.2020 S. 8 VO (EU) 2020/217 - ABl. L 44 vom 18.02.2020 S. 1, ber. L 51 S. 13) (gilt ab 01.10.2021, Art. 2 ab 01.12.19)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	27.09.2012 (GVBl. S. 290)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198)	07.05.2020 (GVBl. S. 318) 03.06.2020 (GVBl. S. 378 20a)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	22.08.2018 (GVBl. S. 366)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	Neufassung vom: 27.06.2013 (GVBl. S. 458)	19.06.2019 (GVBl. S. 229)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BImSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl. I S. 602)	in der jew. geltenden Fassung
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...	am 29.05.2007 in der berichtigten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3	VO (EU) 2020/507 - ABl. L 110 vom 08.04.2020 S. 1 s.a. www.reach-info.de → Verordnungstext
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBl. S. 503)	

	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)	01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBI. S.511)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl.I S.94)	12.12.2019 (BGBl.I S.2513) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VwKostO-MUKLV	Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geändert durch Art. 1 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften vom 20.11.2018 (GVBl. S. 679)	08.12.2009 (GVBl.I S.522)	20.11.2018 (GVBl. S.679), 10.12.2019 (GVBl. S.386)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl.I S.2585)	19.06.2020 (BGBl.I S.1328) 19.06.2020 (BGBl.I S.1408)